



B E S C H E I D

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des

[REDACTED] geb. am [REDACTED]

AZR-Nummer(n): 160111066507

wohnhaft: [REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte Deery & Jördens
Papendiek 24-26
37073 Göttingen

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird **zuerkannt**.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag **abgelehnt**.
3. Die mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 (Az.: 6302064-1) erlassene Abschiebungsandrohung wird **aufgehoben**.

Begründung:

Der Antragsteller, **türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehöriger**, hat bereits unter Aktenzeichen **6302064-1** einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Dieser Asylantrag wurde am **06.01.2020** durch Urteil des VG vom 21.11.2019 (Az.: 5 A 386/17) unanfechtbar abgelehnt. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung **in die Türkei** angedroht.

Am **30.03.2021** stellte der Ausländer mit Schreiben seiner Rechtsanwälte einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag).

Die Begründung des Folgeantrages erfolgte unter anderem mit anwaltlichen Schreiben vom 10.03.2021 und 06.04.2023.

Für den bereits 2015 eingereisten Antragsteller wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass gegen ihn der Türkei mittlerweile ein strafrechtliches Verfahren nach dem Antiterrorgesetz anhängig sei. Laut Anklageschrift werde ihm Propaganda für Terrorunterorganisationen in den sozialen Medien und damit einhergehend direkte und indirekte Unterstützung von PKK, KCK und YPG vorgeworfen. Die Anklage stütze sich auf eine Auswertung seiner Aktivitäten in den sozialen Medien von 2017 bis 14.01.2019.

Der Antragsteller habe nach seiner Einreise in die Bundesrepublik angefangen, die Situation der Kurden in der Türkei über das Internet zu verfolgen und einige Monate später damit begonnen, seine Meinung hierzu in den sozialen Medien kundzutun.

Ende [REDACTED] 2020 sei der Antragsteller von der Ausländerbehörde aufgefordert worden, für sich und seine Familie türkische Reisepässe zu beschaffen. Im Rahmen eines hierzu vereinbarten Termins wäre ihm von der türkischen Botschaft mitgeteilt worden, das für ihn kein Reisepass ausgestellt werden könne, weil gegen ihn ein Strafverfahren anhängig sei. Dies müsse im [REDACTED] 2020 gewesen sein.

Der Antragsteller habe daraufhin einen in der Türkei tätigen Rechtsanwalt beauftragt. Dieser habe den Prozessbevollmächtigten am [REDACTED] 2020 Auszüge aus der Strafverfahrensakte übersandt, weshalb diese mit auszugsweiser Übersetzung auch erst mit am [REDACTED].2021 erfolgter Folgeantragsbegründung hätten vorgelegt werden können.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 AsylG ist nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, folglich Wiederaufgreifensgründe vorliegen. Aus dem Urteil des EuGH vom 09.09.2021 (Rs. C-18/20) ergibt sich, dass § 51 Abs. 3 VwVfG unionsrechtswidrig ist und daher keine Anwendung mehr findet.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3). In unionsrechtskonformer Auslegung von § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sein, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist. Neu sind solche Elemente und Erkenntnisse, die nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens über den früheren Antrag auf internationalen Schutz

eingetreten sind, sowie Elemente oder Erkenntnisse, die bereits vor Abschluss dieses Verfahrens existierten, aber vom Antragsteller nicht geltend gemacht wurden.

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist im vorliegenden Fall gegeben.

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert, dass sich der der früheren Entscheidung zugrunde gelegte entscheidungserhebliche Sachverhalt zu Gunsten des Betroffenen geändert hat.

Hierfür ist ein schlüssiger und objektiv geeigneter Sachvortrag erforderlich aber auch ausreichend, um das Vorliegen der Wiederaufgreifensvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bejahen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Soweit das Gesetz verlangt, dass eine Änderung der Sachlage zu Gunsten des Betroffenen vorliegt, beinhaltet dies nicht die zusätzliche Voraussetzung, dass auch die neue Entscheidung zu Gunsten des Betroffenen ergehen muss. Ausreichend ist vielmehr, dass die Änderung der Sachlage geeignet ist, sich möglicherweise zu Gunsten des Betroffenen auszuwirken.

Aufgrund der neuen Elemente kann sich der Vortrag des Antragstellers bei objektiver Beurteilung zu seinen Gunsten auswirken.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen. Auch diese Voraussetzung ist erfüllt.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass dem Antragsteller in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG droht.

2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Gemäß § 28 Abs. 2 AsylG kann die Flüchtlingseigenschaft in der Regel nicht zuerkannt werden, wenn sich der Antragsteller im Folgeverfahren auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat.

Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber Nachfluchtgründe, die nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Betreffenden selbst geschaffen wurden, unter Missbrauchsverdacht gestellt. Der Antragsteller muss die gesetzliche Missbrauchsvermutung widerlegen. Sie ist dann widerlegt, wenn der Antragsteller den Verdacht ausräumen kann, er habe Nachfluchtaktivitäten nach Ablehnung des Erstantrags nur oder aber hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung entwickelt oder intensiviert. Ein gegen Missbrauch sprechendes Indiz, das allein jedoch nicht zur Widerlegung der Regelvermutung ausreicht, kann die Kontinuität der nach außen betätigten politischen Überzeugung sein. Bleibt das Betätigungsprofil des Antragstellers nach Abschluss des Erstverfahrens unverändert, liegt die Annahme eines Missbrauchs eher fern. Wird der Antragsteller jedoch nach einem erfolglosen Asylverfahren erstmals exilpolitisch aktiv oder intensiviert er seine bisherigen Aktivitäten, muss er dafür gute Gründe anführen, um den Verdacht auszuräumen, dies geschehe in erster Linie, um die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung zu schaffen. Hierzu sind die Persönlichkeit des Asylbewerbers und dessen Motive für seine erstmalig aufgenommenen oder intensivierten Aktivitäten vor dem Hintergrund seines bisherigen Vorbringens und seines Vorfluchtschicksals einer Gesamtwürdigung zu unterziehen (BVerwG, Urteil vom 18.12.2008, BVerwGE 133, 31-42).

Auch die Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt in der Regel nicht, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die der Ausländer nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat (sog. subjektive Nachfluchtgründe), es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte (§ 28 Abs. 1 AsylG).

Die zur Anklage in der Türkei führenden Aktivitäten des Antragstellers in den sozialen Medien entsprechen offenbar nicht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Der zu Zeitpunkt des Verlassens der Türkei ■ Jahre alte Antragsteller hat sich nach eigenem Vorbringen erst nach Einreise in die Bundesrepublik mit der Situation der Kurden in der Türkei näher auseinandergesetzt und erst etwa zwei Jahre später begonnen, die gegenständlichen Aktivitäten zu entwickeln. Anhaltspunkte dafür, dass er sich über den in der Anklageschrift benannten Zeitraum hinaus entsprechend engagiert und/oder weitergehende

politische Aktivitäten entfaltet hat, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Die vorstehende Regelvermutung ist daher vorliegend nicht widerlegt.

3.

Von Feststellungen zu den Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

4.

Die mit Bescheid vom [REDACTED] 017 (Az.: 6302064-1) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Ausländer nach Zuerkennung des internationalen Schutzes gem. § 4 AsylG die Abschiebung nicht mehr angedroht werden darf.

5.

Die positive Feststellung zu § 4 AsylG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

[REDACTED]